

Arbeitsstätten- Richtlinie	Waschräume für Baustellen¹⁾	ASR 47/1 – 3, 5
-------------------------------	---	------------------------

vom 17. Oktober 1977 (ArbSch. 11/1977 S. 334)

Zu § 47 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung

Inhalt

1. Begriffe
2. Ermittlung der Arbeitnehmerzahl
3. Wärmedämmung, Fußböden, Wände
4. Lüftung
5. Fenster
6. Windfang
7. Ausstattung
8. Gemeinschaftsunterkünfte mit Waschräumen

1. Begriffe

Waschräume sind Räume in Baracken oder vorhandenen Gebäuden sowie in Baustellenwagen, absetzbaren Baustellenwagen, Containern oder anderen Raumzellen, die dazu bestimmt sind, dass sich die Arbeitnehmer auf Baustellen in ihnen an geeigneten Waschelegenheiten waschen können.

2. Ermittlung der Arbeitnehmerzahl

Die Zahl der Arbeitnehmer, ab der Waschräume nach § 47 Abs. 1 ArbStättV zur Verfügung zu stellen sind, ergibt sich aus der in zwei zusammenhängenden Wochen durchschnittlich auf der Baustelle anwesenden Arbeitnehmern. Bei Mehrschichtbetrieb bezieht sich die Zahl auf den Durchschnitt der stärksten Schicht.

3. Wärmedämmung, Fußböden, Wände

- 3.1** Bei Baustellenwagen und absetzbaren Baustellenwagen mit Runddach müssen Fußböden und Decken so ausgeführt sein, dass die Wärmedurchgangszahl k^*) ($\text{kcal/m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C}$) höchstens 1,0 beträgt. Die Wärmedurchgangszahl der Wände darf höchstens 1,3 betragen.

1) Im Verlauf der Erarbeitung dieser Arbeitsstätten-Richtlinien wurden sich die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden darüber einig, dass den Arbeitgebern, bei denen die Anforderungen der

- ASR 45/1-6 insbesondere über den Wärmeschutz, die Fenster und die Ausführung der Kleiderschränke,
- ASR 47/1-3, 5 insbesondere über den Wärmeschutz, die Lüftung und die Gestaltung von Wascheinrichtungen,
- ASR 48/1,2 insbesondere über den Wärmeschutz, die Lüftung und die Toiletteneinrichtungen

noch nicht eingehalten werden, eine Frist zur Einhaltung aller Anforderungen der genannten Arbeitsstätten-Richtlinien bis zum 31. Dezember 1978 gelassen wird. Dabei ist davon ausgegangen worden, dass die zur Zeit vorhandenen Baracken, Baustellenwagen, absetzbaren Baustellenwagen, Container und anderen Raumzellen, die den Anforderungen der genannten Arbeitsstätten-Richtlinien nicht entsprechen, in absehbarer Zeit - etwa in zehn Jahren - ausgesondert sein werden.

ArbStätt 5.047.1-3,5

- 3.2 Bei Baracken, Containern und anderen Raumzellen dürfen folgende Wärmedurchgangszahlen nicht überschritten werden:
- | | |
|---------------------|----------|
| Decken und Fußboden | k = 0,6, |
| Wände | k = 1,0. |
- 3.3 Bei Waschräumen in vorhandenen Gebäuden muss ein den Baracken, Containern oder anderen Raumzellen gleichwertiger Wärmeschutz vorhanden sein.
- 3.4 Fußböden und Wände müssen abwaschbar sein.
- 3.5 Fußbodenoberfläche und Beläge auf Fußböden (z.B. Roste, Matten oder Läufer) müssen auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein. Sie dürfen nicht aus einem Material bestehen, das die Übertragung von Hautpilzerregern begünstigt (z.B. Holz).
- 3.6 Für je rd. 30 m² zu reinigende Grundfläche muss ein Fußbodenablauf vorhanden sein.

4. Lüftung

- 4.1 Zur natürlichen Lüftung von Waschräumen muss für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Lüftungsquerschnitt vorhanden sein:
- | | |
|---|-----------------------|
| - bei einseitiger Fensterlüftung | 400 cm ² |
| - bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in einer Außenwand und in einer Dachfläche vorhanden sind, jeweils für Zu- und Abluftöffnungen | 120 cm ² . |
- 4.2 Werden Lüftungstechnische Anlagen verwendet, müssen sie mindestens einen achtfachen Luftwechsel ermöglichen.

5. Fenster

Fenster müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass eine Einsicht in den Raum nicht möglich ist.

6. Windfang

- 6.1 Es ist eine allgemein anerkannte arbeitsmedizinische Regel, dass die unmittelbar ins Freie führenden Ausgänge von Waschräumen als Windfang auszubilden sind. Der Windfang muss so beschaffen sein, dass die Arbeitnehmer in dem Waschaum vor Zugluft geschützt sind. Er muss so bemessen sein, dass er bei geschlossenen Türen (s. Nr. 6.2) bzw. geschlossener Außentür und geschlossenem Vorhang (s. Nr. 6.3) für eine Person ausreichend Platz bietet. Der Windfangraum muss von dem Waschaum vollständig abgetrennt sein.
- 6.2 Bei Baracken und aus mehreren Containern oder anderen Raumzellen zusammengesetzten Waschräumen muss die Verbindung zwischen Windfang und Waschaum aus einer Tür bestehen.

- 6.3 Bei Baustellenwagen, absetzbaren Baustellenwagen, Containern und anderen Raumzellen kann die

Version 06/1998

Tür zwischen Windfang und Waschraum durch einen ein- oder zweiteiligen Vorhang ersetzt werden. Wird ein Vorhang verwendet, so muss er aus möglichst luftundurchlässigem, mindestens schwer entflammbarem Material bestehen und leicht zu reinigen sein. Er muss durch sein Eigengewicht oder andere Vorkehrungen die Durchgangsöffnung abdichten.

7. Ausstattung

7.1 Als Waschstellen in Waschräumen kommen in Frage:

- Waschrinnen
- Einzelwaschbecken oder Waschbecken in Reihenwaschanlage*).

7.2 Die Waschstellen müssen das Waschen unter fließendem kalten und warmen Wasser ermöglichen. Das warme Wasser soll eine Temperatur von mindestens 38 °C haben. Die Menge des warmen Wassers muss sich nach der Zahl der Benutzer des Waschräumens richten. Als Richtwerte sind zugrunde zu legen:

für Waschstellen ca. 10 l je Arbeitnehmer

für Duschen ca. 70 l je Arbeitnehmer.

7.3 Die Oberkante der Waschrinnen und -becken soll 0,70 bis 0,80 m über dem Fußboden liegen. Die Breite eines Waschbeckens muss mindestens 0,53 m, die Tiefe einer Waschstelle muss mindestens 0,35 m betragen; dabei muss vor jeder Waschstelle eine freie Bodenfläche von mindestens 0,70 x 0,70 m vorhanden sein. Diese freie Bodenfläche kann auch als Verkehrsfläche herangezogen werden.

7.4 Jede Waschstelle und jede Dusche muss mit einer Seifenablage ausgestattet sein, sofern Stückseife zur ausschließlichen Benutzung durch einen Arbeitnehmer ausgegeben wird. Bei der Verwendung von Seifenspendern mit Seifencreme, flüssiger Seife, Seifenpulver oder dgl. genügt ein Seifenspender für zwei Waschstellen oder zwei Duschen. Als Reinigungsmittel kann bei starker Verschmutzung zusätzlich Handwaschpaste erforderlich sein.

Für je zwei Waschstellen und für jede Dusche muss ein Kleiderhaken und ein Handtuchhalter vorhanden sein.

7.5 Die Grundfläche einer Dusche darf 0,80 x 0,80 m nicht unterschreiten. Zum Umkleiden muss vor jeder Dusche eine freie Bodenfläche von mindestens 0,50 m² zur Verfügung stehen. Diese freie Bodenfläche kann auch als Verkehrsfläche herangezogen werden. In Räumen mit Duschen ohne direkte Verbindung zu Umkleideräumen muss eine Sitzgelegenheit vorhanden sein. Die Oberfläche der Sitzgelegenheit darf nicht aus einem Material bestehen, das die Übertragung von Hautpilzerregern begünstigt (z.B. Holz).

7.6 Die Heizeinrichtungen müssen so angeordnet, beschaffen oder abgeschirmt sein, dass die Arbeitnehmer vor der Berührung von zu heißen Heizkörpern oder vor Warmluft über 45 °C bei Warmluftheizung geschützt sind.

7.7 Die Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung müssen in 0,85 m Höhe über dem Fußboden eine durchschnittliche Beleuchtungsstärke von mindestens 30 Lux erbringen. Die Beleuchtungsstärke muss höher liegen, wenn die Beleuchtungseinrichtungen aus dem öffentlichen Stromnetz versorgt werden.

*) Neben dem Begriff „Waschbecken“ wird im DIN-Normenwerk auch der Begriff „Waschtisch“ verwendet, siehe z.B. DIN 1386 Teil 1 „Waschtische aus Sanitär-Porzellan“, Ausgabe Juni 1972.

8. Gemeinschaftsunterkünfte mit Waschräumen

Gemeinschaftsunterkünfte nach § 120 c GewO mit Waschräumen sind Betriebsgebäuden mit Waschräumen i. S. von § 47 Abs. 1 Satz 2 ArbStättV gleichgestellt.